

F. dei gratia Romanorum Imperator et semper Augustus folgt, durch großen Anfangsbuchstaben hervorgehoben. Ähnlich, aber noch auffälliger findet sich ein Großbuchstabe in der Inscriptio des an die Klosterbrüder von Schaffhausen gerichteten undatierten Briefes (STUMPF 4573^b), der in die zweite Hälfte der 80er Jahre gehört¹ und der, wie ich meine, noch unserem Kanzlisten zuzuweisen ist²: *dilectis suis, Uniuerso conuentui in Safhusen*. Dort ist mitten in der Adresse *Universo* groß geschrieben.

Schließlich erwähne ich noch ein von dem Kanzlisten mündiertes berühmtes Privileg, das am 28. November 1186 zu Gelnhausen der Stadt Bremen gegeben wurde (STUMPF 4472). Hier schreibt der Kanzlist auf Zeile 13f. mitten in dem Satz *Hic est attendendum, Quod, quoniam solent inmutari, imperiali cautione decernimus* das *Quod* mit einem großen Q, das allerdings nicht ganz so stark wie das H des den Satz einleitenden *Hic* hervortritt.

Will man den Wert dieser Beispiele, die wir hier zusammengestellt haben, richtig einschätzen, so mag man vielleicht an die Möglichkeit denken, daß der Kanzlist namentlich bei Besitzbestätigungen an Stellen, wo Ortsnamen aufgezählt werden, Eigentümlichkeiten der Schreibweise aus einer Vorurkunde übernommen haben könnte.³ Demgegenüber fällt aber andererseits die Verschiedenartigkeit der Beispiele und ihre nicht geringe Zahl ent-

¹) Vgl. STUMPF, *Acta imperii* S. 740 f. und SCHUM im Textband zu den Kaiserurkunden in Abbildungen, Lieferung 10, Tafel 16^f, wo der Brief reproduziert ist. Wie STUMPF verlegt auch SCHUM (S. 416) den Brief in die Zeit von 1188/89, da in dem Schreiben von einem *camerario Cōnrado* die Rede ist und da der Kämmerer Konrad von Wallhausen erst seit 1188 nachweisbar ist. Doch scheint mir dies kein sicheres Argument zu sein, zumal nicht selten auch mehrere Kämmerer nebeneinander vorkommen und so die Erwähnung des Namens eines Kämmerers noch keine sicheren Schlüsse zuläßt. Vermutlich ist der Brief schon früher um 1186 einzureihen (siehe mein zweites Buch S. 32 N. 1).

²) Vgl. mein zweites Buch S. 32 N. 1 und 2. Einen Vorbehalt zu dieser Bestimmung macht v. OTTENTHAL im NA. 43, 635. SCHUM a. a. O. S. 416 hatte nur eine gewisse Ähnlichkeit der Schrift mit der Urkunde STUMPF 4351 konstatiert. Nach nochmaliger Prüfung glaube ich an meiner Bestimmung festhalten zu sollen.

³) Diese Möglichkeit ist vielleicht bei STUMPF 4433 (siehe oben S. 488) in Erwägung zu ziehen. Bei STUMPF 4306 (siehe oben S. 486), wo eine Art Insertion vorliegt, lehnt sich die Schreibweise auch keineswegs regelmäßig, sondern nur manchmal an die Vorlage an.